

SATZUNG

des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 24. September 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beirat für Stadtgestaltung

Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau den Beirat für Stadtgestaltung.

Der Beirat für Stadtgestaltung nimmt die Interessen der parlamentarischen Gremien sowie der Stadtverwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes wahr.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- 2.1 Der Beirat unterstützt durch seine kritisch, konstruktive Beraterfunktion die parlamentarischen Gremien sowie die Stadtverwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes und leistet somit einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau im Hinblick auf die künstlerische, architektonische, städtebauliche und landschaftsarchitektonische Qualität.
- 2.2 Der Beirat fordert zur Diskussion heraus und verbreitert die Basis für eine intensive, nachhaltige Auseinandersetzung der zuständigen Gremien und der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der Denkmalpflege sowie der Nachhaltigkeit.
- 2.3 Der Beirat unterstützt als unabhängiges beratendes Sachverständigengremium die Stadt Dessau-Roßlau und spricht Empfehlungen an die Ausschüsse für Kultur, Bildung und Sport sowie Bauwesen, Verkehr und Umwelt aus.
- 2.4 Gegenstand der Beratungen und Empfehlungen sind Vorhaben mit städtebaulicher Bedeutung oder Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, Vorhaben, die in den städtischen Raum wirken und öffentliche Bereiche gestalten.
- 2.5 An Wettbewerbsverfahren, die die Stadt Dessau-Roßlau auslobt, wird der Beirat bei der Erarbeitung der jeweiligen Wettbewerbsbedingungen sowie der Auswahl der Jury und Sachverständigen beteiligt.
- 2.6 Vorhaben, die aus Wettbewerben (gemäß der jew. aktuellen Richtlinie für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

§ 3

Pflichten

- 3.1 Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- 3.2 Die Mitglieder können im Falle von Pflichtverletzungen vom Stadtrat oder dem Oberbürgermeister abberufen werden. Die Nachbesetzung regelt § 5.
- 3.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für deren Vertreter/innen.

§ 4

Zusammensetzung

- 4.1 Der Beirat besteht aus mindestens 6 (sechs) sachverständigen Mitgliedern, die Fachleute aus den Gebieten Kunst, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur und Bauingenieurswesen und den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens, der Baukultur und Denkmalpflege verpflichtet sind. Die sachverständigen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 4.2 Die Fraktionen des Stadtrates werden durch je ein Fraktionsmitglied, oder eine durch die Fraktion zu benennende Fachperson, vertreten. Die politischen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

Vorschlags- und Berufungsverfahren

- 5.1 Die sachverständigen Mitglieder und deren jeweilige Vertretung werden von den einschlägigen örtlichen Fachinstitutionen und den Berufsorganisationen benannt. Sie haben ihren Wohn- und/oder Arbeitssitz im Stadtgebiet Dessau-Roßlau.
- 5.2 Jede Fraktion des Stadtrates benennt eines ihrer Mitglieder oder eine Fachperson als politisches Mitglied für den Beirat für Stadtgestaltung.
- 5.3 Die sachverständigen und die politischen Mitglieder einschließlich deren jeweilige/r Vertreter/in, soweit benannt, werden vom Stadtrat berufen.

§ 6

Amtszeit

- 6.1 Die Amtszeit der sachverständigen Mitglieder endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates.
- 6.2 Ein sachverständiges Mitglied des Beirates für Stadtgestaltung scheidet vorzeitig aus,
 - wenn ein Ausschlussgrund im Sinne des § 42 KVG LSA eintritt,
 - aus wichtigen Gründen.Liegt ein Ausscheidungsgrund vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über den Beirat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt die/der berufene Vertreter/in die Pflichten wahr.

- 6.3 Die Mitgliedschaft der von den Fraktionen benannten Mitglieder endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.
- 6.4 Ein politisches Mitglied des Beirates für Stadtgestaltung scheidet vorzeitig aus,
- wenn sie/er nicht mehr Mitglied der entsendenden Fraktion ist oder die Berufung von der Fraktion widerrufen wird,
 - ein Ausschlussgrund im Sinne des § 42 KVG LSA eintritt,
 - aus wichtigen Gründen.
- Liegt ein Ausscheidungsgrund vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über die Fraktion oder den Beirat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt die/der berufene Vertreter/in die Pflichten wahr.

§ 7 Vorsitz

- 5.4 Die sachverständigen Mitglieder wählen in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.
- 5.5 Die/der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit der/des Vorsitzenden übernimmt die/der Stellvertreter/in die Leitung der Beiratssitzung.
- 5.6 Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat für Stadtgestaltung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.

§ 8 Ehrenamt

- 8.1 Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 8.2 Für die Arbeit im Beirat für Stadtgestaltung erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld gem. § 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 9 Geschäftsstelle, Geschäftsgang

- 9.1 Die Geschäfte des Beirates werden durch das Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung geführt. Geschäftsstelle ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.
- 9.2 Der Beirat ist frühzeitig, bei städtischen Vorhaben vor Erreichen von Beschlusslagen, einzubeziehen, um die Empfehlungen des Beirates in die laufende Planung einfließen lassen zu können.
- 9.3 Der Beirat für Stadtgestaltung wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen einberufen.

- 9.4 Die Tagesordnung wird einvernehmlich zwischen dem zuständigen Beigeordneten oder einer/m von ihm benannten Vertreter/in und der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter/in abgestimmt.
Änderungen zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen.
- 9.5 Das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste lädt die Mitglieder des Beirates ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen können Sitzungen auch unabhängig der v. g. Frist einberufen werden.
- 9.6 Die Einladungen ergehen per E-Mail mit den erforderlichen Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im pdf-Format im Anhang.
- 9.7 Unterlagen für die Beratungen im Beirat werden durch die für die jeweiligen Vorhaben zuständigen Ämter aufbereitet und nach Erfordernis durch Fotos o. ä. ergänzt. Jede Information soll zur Kenntnis gelangen.
- 9.8 Themen von Beiratsmitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Der Beirat für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 3 sachkundige Mitglieder an der Beratung teilnehmen können. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt einzeln festzustellen.
- 10.2 Die Befangenheitsvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied befangen, so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Mitglied hat seine Befangenheit vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11 Beiratssitzung

- 11.1 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
- 11.2 Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste (Verfasser/innen, Künstler/innen, Bauherren/innen, Auftraggeber/innen) geladen werden, wenn es der umfassenden Darstellung des jeweiligen Tagesordnungspunktes dient.
- 11.3 Der Beirat gibt zu den Vorhaben Hinweise und Empfehlungen.
- 11.4 Im Falle der Überarbeitung und erheblichen Änderung soll das Vorhaben dem Beirat erneut vorgelegt werden.
- 11.5 Zu jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder und Beisitzenden erhalten jeweils eine Abschrift.
In der folgenden Sitzung des Beirates ist die Niederschrift durch den Beirat zu bestätigen, ggf. zu korrigieren.

Die Beratungsergebnisse werden dann durch das geschäftsführende Dezernat den Bauherren, zuständigen Ausschussvorsitzenden und Ämtern der Stadtverwaltung durch Zusendung von entsprechenden Protokollauszügen abschließend mitgeteilt.

11.6 Die Niederschrift ist durch die/den Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Namen der Anwesenden
- Ort, Tag und Zeitpunkt der Zusammenkunft
- Behandelte Themen und Vorgänge
- Empfehlungen im Wortlaut
- Sonstige Beratungsergebnisse oder Hinweise
- Informationen über Erledigungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 25.09.2014

iv. O. G. L.
Siegel, Unterschrift



